

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 30. November 1960	Nr. 42
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 10.60	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen	445
10. 11.60	Verordnung über die Stiftung des „Rudolf-Virchow-Preises“	449
1.11.60	Anordnung über die Finanzierung der Tagegelderhöhung in der Bauindustrie für das Planjahr 1960	450
	Berichtigung	450
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	451
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	451

**Verordnung
über das Statut
des Ministeriums für Gesundheitswesen.**

Vom 27. Oktober 1960

**§ 1
Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist das zentrale Organ des Ministerrates für den Gesundheitsschutz, auf dem Gebiet des Sozialwesens für die soziale Betreuung der Bevölkerung und für die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft.

(2) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das Ministerium hat die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums und der Beschlüsse und Weisungen der Staatlichen Plankommission gemäß der Verordnung vom 13. Februar •

1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 125) zu erfüllen. Dabei hat das Ministerium die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens zu unterstützen, ihre Verantwortlichkeit zu beachten und zu stärken sowie die direkt unterstellten zentralen Einrichtungen anzuleiten und zu kontrollieren. Es stützt sich bei seinen Maßnahmen auf die entsprechende enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaften und anderen Massenorganisationen. *

(2) Zur Verwirklichung sozialistischer Grundsätze bei der Leitung und Entwicklung des Gesundheits- und Sozialwesens und der medizinischen Wissenschaft und zu deren Durchsetzung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hat das Ministerium für Gesundheitswesen

1. entsprechend den Direktiven und planmethodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission und in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die Ausarbeitung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens anzuleiten, die Planvorschläge abzustimmen, die Erfüllung der Pläne zu sichern und zu kontrollieren und die von der Staatlichen Plankommission im Rahmen der beschlossenen Pläne für den Bereich Gesundheits- und Sozialwesen festgelegten Aufgaben durchzuführen;
2. Grundsätze für die Entwicklung und Durchführung des Gesundheits- und Sozialwesens unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und der Erfahrungen aufzustellen, vor der Bevölkerung darzulegen und die Verwirklichung unter Mitwirkung der Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen und der Bevölkerung zu organisieren;
3. gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedürfen, vorzubereiten oder im Rahmen der Zuständigkeit zu erlassen;
4. seine Maßnahmen mit denen anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe, in deren Bereichen Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens und der medizinischen Wissenschaft erfüllt werden, zu koordinieren.